# Regierungsrat des Kantons Schwyz

	kanton <b>schwyz</b> 🗇
Beschluss Nr. Schwyz, /ersandt am:	

Massnahmenpaket Lehrpersonenmangel: Anpassungen auf Verordnungsstufe Erlass

#### Sachverhalt

Aufgrund diverser Rückmeldungen aus dem Schulumfeld, dass die Rekrutierungssituation für Lehrpersonen zunehmend schwieriger werde, hat der Erziehungsrat im Juni 2022 eine Projektgruppe zum Thema Lehrpersonenmangel eingesetzt. Die aus Vertretungen des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb), des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ), des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VSLSZ), des kantonalen Gewerbeverbands (KSGV), der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) und des Amts für Volksschulen und Sport (AVS) zusammengesetzte Gruppe wurde beauftragt, einen Bericht zu möglichen Massnahmen zur Eindämmung des Lehrpersonenmangels sowie zur Attraktivierung des Lehrberufs zu erarbeiten.

Im Februar 2023 beschloss der Erziehungsrat, dass der Bericht mit einer flächendeckenden Befragung aller Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Schwyz zu ergänzen sei, bei welcher insbesondere die Belastungssituation der Lehrpersonen detailliert zu erfragen sei. Im Dezember 2023 wurden dem Erziehungsrat die zentralen Ergebnisse der durch die Firma ValueQuest durchgeführten Lehrpersonenbefragung zur Kenntnis gebracht und der Erziehungsrat diskutierte, ergänzte, priorisierte und beurteilte anlässlich einer Klausur im Januar 2024 mögliche Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels bzw. zur Attraktivierung des Lehrberufs.

An seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 hat der Erziehungsrat basierend auf diesen Bericht und die erfolgten Analysen und Auswertungen ein Massnahmenpaket geschnürt, mit welchem die Problematik des Lehrpersonenmangels, bzw. der mangelnden Attraktivität des Lehrberufs möglichst nachhaltig angegangen werden soll. Das Paket beinhaltet verschiedene Massnahmen, die zum Teil in der Kompetenz des Erziehungsrates, teilweise in derjenigen des Regierungsrates und bezüglich Anpassung des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110) in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhänge hat der Regierungsrat in der Folge beschlossen, die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen nicht losgelöst vom Gesamtpaket umzusetzen, sondern dieses so aufzubereiten, dass darüber gesamthaft ein Vernehmlassungs- bzw. Anhörungsverfahren stattfinden kann. Nachdem die Schulträger zu 50 Prozent von allfälligen Mehrkosten aus dem Gesamtpaket (mit-) betroffen sein werden, sollen sie auch umfassend in den Prozess einbezogen werden.

Vorliegender Beschluss beinhaltet die aus dem Massnahmenpaket abgeleiteten Anpassungen auf Stufe Verordnung, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Es betrifft dies zum einen die Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211) und zum anderen die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002 (PVL, SRSZ 612.111). Im Sinne eines Einbezugs der Schulträger, Parteien und Verbände in den Entscheid über die Ausgestaltung des Massnahmenpakets gegen den Lehrpersonenmangel wird im Sinne einer Ausnahme und ohne präjudizierende Wirkung für andere Verordnungsanpassungen hierzu ein erweitertes Anhörungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu findet mittels eines separaten Berichts und Antrags auch das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision PGL statt.

# 2. Das Massnahmenpaket als Ganzes in der Übersicht

Im Sinne einer einleitenden Übersicht über das vom Erziehungsrat erarbeitete Massnahmenpaket als Ganzes werden nachstehend die einzelnen Massnahmenvorschläge aufgeschlüsselt nach Zuständigkeit summarisch aufgeführt. In der Tabelle werden der frühestmögliche Zeitpunkt der Umsetzung sowie die mit der Massnahme verbundenen mutmasslichen Kosten (in der Regel jährliche Kosten) aufgezeigt. Die Massnahmen, die Anpassungen auf Stufe Verordnung nach sich ziehen, werden anschliessend in den Kapiteln 3 und 5 näher beschrieben bzw. konkretisiert.

## 2.1 Massnahmen in der Kompetenz des Erziehungsrates

Massnahme	Umsetzung	Kosten in Fr. 1
Reformstopp Erziehungsrat; Moratorium für 12 Monate	ab sofort	keine
Befristete Lehrbewilligungen unbeschränkt bis 31.7.2029	ab sofort	keine
Weiterführung Starter-Kit an der PHSZ bis Sommer 2028	laufend	40 000
Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung einer Reduk-	ab sofort	keine
tion der administrativen Aufwände von Lehrpersonen und		
Schulleitungen		
Einsetzung einer Arbeitsgruppe AVS/PHSZ mit dem Ziel,	ab sofort	keine
mehr Studienabgänger in den Beruf zu bringen		
Recht auf schulinternes Mentorat für Junglehrpersonen	ab sofort	keine
Prüfung des Vorhabens, Französisch als 2. Fremdsprache	noch offen	noch offen
auf den Zyklus 3 zu verschieben		

<sup>1</sup> Kosten, die durch den Kanton zu tragen sind.

### 2.2 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates

Massnahme	Umsetzung	Kosten in Fr. <sup>2</sup>
Entlastung Klassenlehrpersonen durch eine zusätzliche	SJ 2025/26	ca. 4.5 Mio.
Entlastungslektion auf allen Stufen (Teilrevision PVL)		
Erhöhung Besprechungszeit für Fachpersonen der Integrati-	SJ 2025/26	ca. 540 000
ven Förderung (grundsätzlich 2 Lektionen bei Vollpensum;		
Teilrevision PVL)		

RRB Nr. - 2/8 -

Ermöglichen von Förderklassen (Mischformen von Klein-	ab SJ	max. 5.8 Mio. <sup>3</sup>
klassen) unter Erhöhung der Pool-Ressourcen für die integ-	2025/26	
rative Förderung für Schulträger, die Förderklassen führen		
(Teilrevision VSV)		

<sup>2</sup> Gesamtkosten; anfallend je hälftig beim Kanton und den Schulträgern, inkl. Sozialleistungen des Arbeitgebers im Umfang von21.5 %. 3 In Abhängigkeit von der effektiven Nutzung der Möglichkeit; angegebene Kosten entsprechen denjenigen bei flächendeckender Ausschöpfung, inkl. Sozialleistungen des Arbeitgebers im Umfang von 21.5 %.

## 2.3 Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates

Massnahme	Umsetzung	Kosten in Fr. 2
Vorverlegung des Kündigungstermins auf den 31. Januar	1.1.2026	keine
per Ende Schuljahr (Teilrevision PGL)		
Gestaffelte Lohnerhöhung für Lehrpersonen, welche mit	1.1.2026	ca. 2.6 Mio.
Pensen zwischen 70 – 100 % angestellt sind		
(Teilrevision PGL) <sup>4</sup>		

<sup>2</sup> Gesamtkosten; anfallend je hälftig beim Kanton und den Schulträgern, inkl. Sozialleistungen des Arbeitgebers im Umfang von 21.5 %. 4 Umsetzung der Massnahme vom Beschluss des Erziehungsrates abweichend.

Zusätzlich zum vom Erziehungsrat erarbeiteten Massnahmenpaket schlägt der Regierungsrat weitere Anpassungen auf Stufe Vollzugsverordnung (vgl. dazu Ziffer 3.2.3) bzw. eine Variante zur Lohnanpassung auf Stufe PGL vor.

# 3. Revisionsziele

- 3.1 Volksschulverordnung (VSV)
- 3.1.1 Sonderpädagogisches Angebot

Die VSV als Vollzugserlass des VSG regelt auch das sonderpädagogische Angebot. Die Volksschule im Kanton Schwyz bekennt sich zum Grundsatz der integrativen Schule (§2 VSG). Trotzdem ist man nie ganz von der Möglichkeit der Separation der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf abgerückt. Die besonderen Klassen gehören neben Integrativer Förderung und Therapie zum sonderpädagogischen Angebot (§ 29 VSG). Gemäss § 7 VSV können die Schulträger Kleinklassen zur Förderung von Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, mit Verhaltensschwierigkeiten und zur Integration von fremdsprachigen Kindern führen. Mischformen dieser Kleinklassen sind bislang nicht möglich.

Der Erziehungsrat ist der Ansicht, dass mit der Schaffung von Förderklassen, in welche Schüler mit besonderem Bildungsbedarf aus verschiedenen Bereichen aufgenommen werden können, eine Entlastung der Regelklassen und der Lehrpersonen herbeigeführt werden kann. Es soll daher die Möglichkeit solcher Förderklassen, die als Mischformen der Kleinklassen gelten, geschaffen werden. Diese Förderklassen sollen als zusätzliche Möglichkeit bestehen neben dem integrativen sonderpädagogischen Angebot der Schulträger. Eine totale Abkehr vom integrativen Angebot und die ausschliessliche Schulung in Förderklassen ist rechtlich nicht umsetzbar, da dies gegen die Bundesverfassung und die geltende Rechtsprechung verstossen würde. Zudem hält der Regierungsrat weiterhin am Primat «Integration vor Separation» fest, wie dies u.a. auch in der Bildungsstrategie 2025 festgehalten ist. Kann im Einzelfall den Bedürfnissen eines Kindes in der Regelklasse nicht mehr entsprochen werden, ist die separative Schulung in einer Förderklasse jedoch möglich.

Der Erziehungsrat beantragt im Weiteren die Erhöhung des sonderpädagogischen Pensenpools (IF-Pool) für diejenigen Schulträger, die von dieser neuen Förderklasse Gebrauch machen wollen. Aktuell werden die Kleinklassen zur Förderung von Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkei-

RRB Nr. - 3/8 -

ten bzw. mit Verhaltensschwierigkeiten und die Werkschulklassen/Stammklassen C der Sekundarstufe I nicht dem IF-Pool belastet. Die Ressourcen für diese Kleinklassen wurden per 1. Juli 2015 im Rahmen der Überprüfung sämtlicher Pools der Volksschule aus dem sonderpädagogischen Pensenpool herausgelöst.

Die beiden Massnahmen können mit einer Anpassung der VSV umgesetzt werden. Damit erhalten die Schulträger die Möglichkeit, künftig bei Bedarf solche Förderklassen zu führen. Sollten rein theoretisch alle Schulträger Förderklassen führen, müsste mit einem Mehraufwand von acht Lektionen (bzw. vier Lektionen auf der Sekundarstufe I) pro 100 Schüler gerechnet werden. Insgesamt hätte dies inklusive Sozialleistungen eine Kostenfolge in der Grössenordnung von rund 5.8 Mio. Franken, die gemäss Kostenteiler je hälftig durch den Kanton bzw. die Schulträger zu tragen sind. Realistischerweise ist jedoch von einer deutlich geringeren Ausschöpfung dieser neuen Möglichkeit auszugehen.

# 3.1.2 Anpassungen aufgrund der Teilrevision des VSG (Nachvollzug)

Das VSG wurde mit Beschluss vom 23. November 2022 teilrevidiert und es wurden unter anderem begriffliche Anpassungen vorgenommen. Aufgrund der Anpassung der Begriffe im Sonderschulbereich sind auch verschiedene Bestimmungen in der VSV anzupassen. Sonderschulung wurde im VSG mit dem Begriff «verstärkte Massnahmen» ersetzt, dies ist in der VSV zu übernehmen.

Zudem hat der Bezirk Höfe die Sekundarstufe I im Schulhaus Leutschen in Freienbach aufgegeben. Die Schulanlage Leutschen wird aktuell zu einem Verwaltungs- und Gerichtsstandort umgebaut. Es bestehen daher nur noch zwei Schulorte für den Bezirk Höfe, so dass § 2 entsprechend angepasst werden kann.

3.2 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL)

# 3.2.1 Entlastung Klassenlehrpersonen

Aktuell beträgt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen im Vollpensum 29 Lektionen (§ 1 PVL, SRSZ 612.111), die Klassenlehrpersonen erreichen das Vollpensum mit 28 Lektionen (§ 1a PVL). Da die Klassenlehrpersonen insgesamt sehr belastet sind und für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendliche zentrale Verantwortung tragen (u.a. auch durch das neue Beurteilungsreglement), wird für diese eine zusätzliche Entlastungslektion gefordert. Dies ergibt sich aus der Lehrpersonenbefragung wie auch als vorgeschlagene Massnahme der Projektgruppe. Damit die Schulen im Kanton Schwyz konkurrenzfähig sind, soll der gestiegene Aufwand für die Klassenlehrpersonen mit einer zusätzlichen Entlastung aufgefangen werden. Der Erziehungsrat schlägt vor, die Klassenlehrpersonen der Primarschule und der Sekundarstufe I mit einer weiteren Lektion und die Kindergartenlehrpersonen neu mit einer Lektion zu entlasten. Ein volles Unterrichtspensum würde somit für Kindergartenlehrpersonen neu 28 Lektionen und jenes aller weiteren Klassenlehrpersonen 27 Lektionen betragen.

Mit einer zusätzlichen Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen aller Zyklen ist mit folgenden Kosten zu rechnen: Ausgehend von ca. 963 Klassen und durchschnittlichen Kosten einer Lektion von Fr. 4670.-- (15. Dienstjahr, inkl. Sozialleistungen des Arbeitgebers im Umfang von 21.5 %) ist insgesamt mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von rund 4.5 Mio. Franken zu rechnen, der je hälftig durch den Kanton bzw. die Schulträger zu tragen sind.

# 3.2.2 Erhöhung Besprechungszeit für Fachpersonen Integrative Förderung

Die wöchentliche Unterrichtszeit einer Fachperson für Integrative Förderung (IF) umfasst im Vollpensum 29 Lektionen. Bei einem Vollpensum sind aktuell eine, in besonderen Fällen zwei Lektio-

RRB Nr. - 4/8 -

nen für Besprechungsaufwand anzurechnen (§1b PVL). Um der Mehrbelastung der Fachlehrperson IF Rechnung zu tragen, soll grundsätzlich von zwei Lektionen für Besprechungsaufwand bei einem Vollpensum ausgegangen werden. Es hat sich gezeigt, dass bei einem Vollpensum die Fachlehrperson IF meist mit mehreren Klassen arbeitet und entsprechend die zeitaufwändigen Absprachen mit mehreren Lehrpersonen erforderlich sind.

Mit dieser Massnahme sind insgesamt Mehrkosten im Umfang von rund Fr. 540 000.-- verbunden, die je hälftig durch den Kanton bzw. die Schulträger zu tragen sind.

## 3.2.3 Besoldung der Lehrpersonen auf einer anderen Schulstufe bzw. Schulart

Ausgebildete Lehrpersonen, die auf einer Schulstufe oder in einer Schulart unterrichten, für welche sie den erforderlichen Ausbildungsabschluss (noch) nicht besitzen, erhalten aktuell gemäss § 18 PVL eine Besoldungszulage, die 50 % der Differenz zwischen den beiden Besoldungen entspricht. Eine Primarlehrperson, die auf der Sekundarstufe I unterrichtet, wird demzufolge in den Mittellohn Primarstufe und Sekundarstufe I eingereiht. Gemäss § 19 i.V.m. § 15 PVL werden Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss mit befristeter Lehrbewilligung (z.B. Maturaabgänger, Studierende) auf der Sekundarstufe I in die Lohnklasse 1 im Lohnminimum eingereiht. Einen Dienstjahranstieg erhalten sie nicht. Dies führt zur Situation, dass ausgebildete Primarlehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mit befristeter Lehrbewilligung unterrichten, mit dem Mittellohn schlechter entlöhnt werden als Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung. Dies ist eine unverständliche Situation und soll aufgehoben werden. Es ist folglich eine Anpassung von § 18 wie auch der Richtpositionen in dem Sinn vorzunehmen, dass Primarlehrpersonen auf der Sekundarstufe I mit unausgebildeten Personen gleichgestellt bzw. mit der Anrechnung der Dienstjahre bessergestellt werden.

# 3.2.4 Lohnklassen: Anpassung der Richtpositionen

Die Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I werden gemäss den Richtpositionen im Anhang zur PVL in die drei Lohnklassen (vgl. § 35 PGL) eingereiht. Die Richtpositionen für die Einreihung orientieren sich an der Funktion und an der Ausbildung der Lehrpersonen. Massgebend für die Einreihung sind die Art und Dauer der Ausbildung sowie die Funktion. Eine Lehrperson, die nur ein Fach erteilt und auch für nur ein Fach der Sekundarstufe I ausgebildet ist, wird als Fachlehrkraft in Lohnklasse 1 eingereiht. Weist die Lehrperson ein Sekundarlehrdiplom vor und unterrichtet mehrere Fächer, so kommt sie in die Lohnklasse 2 oder 3. Bei Lehrpersonen mit dem Diplom für die Sekundarstufe I oder einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen soll nicht mehr unterschieden werden, ob sie ein Fach oder mehrere Fächer erteilen. Die Schulträger haben zusehends Probleme, den ausgebildeten Sekundarlehrpersonen diese Lohnklassenwechsel, die oftmals nur ein Jahr dauern, weil die Lehrperson in einem Schuljahr nur ein Fach unterrichten kann, zu erklären. Die Einreihung in die Lohnklasse soll sich verstärkt an der Ausbildung orientieren und weniger an der Funktion. Mit dieser Massnahme kann die Lohneinreihung vereinfacht werden und die ausgebildeten Sekundarlehrpersonen können auf den Lohn gemäss Lohnklasse 3 zählen. Zudem sollen Primarlehrpersonen, die an der Sekundarstufe I unterrichten, wie unter Ziffer 3.2.3 erläutert, in die Lohnklasse 1 eingereiht werden. Damit kann auch ein Anliegen der Schulträger zur administrativen Entlastung umgesetzt werden.

Da von dieser Anpassung der Richtposition nur vereinzelte Lehrpersonen betroffen sind, ist von Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 250 000.-- auszugehen. Auch diese sind je hälftig durch den Kanton bzw. die Schulträger zu tragen.

RRB Nr. - 5/8 -

- 4. Ergebnisse des erweiterten Anhörungsverfahrens
- 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
  - 5.1 Anpassung der Volksschulverordnung (VSV)

#### § 2 Abs. 1 Bst. f

Der Schulort Freienbach wird nicht mehr für den Bezirk Höfe vorgesehen. Dieser Schulort (Leutschen) wurde aufgegeben und die Mittelpunktschulen des Bezirks Höfe werden lediglich noch in Wollerau und Pfäffikon geführt.

### § 5

Der Begriff aus dem VSG «mit besonderem Bildungsbedarf» ist anstelle von «mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» zu verwenden.

## § 7 Abs. 1 Bst. e (neu)

Neben den bisher möglichen Kleinklassen soll neu auch eine Förderklasse als Mischform der Kleinklassen angeboten werden können. Es kann somit eine Förderklasse geführt werden, die sowohl Kinder mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten als auch Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten sowie fremdsprachige Kinder aufnimmt.

### § 8 Abs. 2

Die Maximalwerte des IF-Pools können erhöht werden, wenn eine Förderklasse nach § 7 geführt wird. Bietet ein Schulträger diese Förderklasse als Mischform an, dann gelten für diesen die Maximalwerte des IF-Pools. Der Maximalwert von 0.3 Lektionen pro Schüler auf der Primarstufe setzt sich zusammen aus den aktuelle Vorgaben von 0.16 – 0.22 Lektionen plus neu 0.08 Lektionen. Der Maximalwert von 0.2 Lektionen pro Schüler auf der Sekundarstufe I setzt sich aus den aktuellen Vorgaben von 0.08 bis 0.16 Lektionen plus neu 0.04 Lektionen zusammen.

### §§ 11 bis 13, 15, 16

Der Begriff Sonderschulung ist im revidierten VSG mit «verstärkte Massnahmen» ersetzt worden. Es ist daher auch in der VSV dieser Begriff zu verwenden. Haupttitel und die entsprechenden Bestimmungen sind anzupassen. Integrierte Sonderschulung heisst neu: verstärkte Massnahmen im integrativen Setting; separierte Sonderschulung heisst neu: verstärkte Massnahmen im separativen Setting.

5.2 Anpassung der Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule

### § 1a Abs. 1 und 3 (neu)

Die Klassenlehrpersonen sollen entlastet werden, das heisst das Vollpensum der Klassenlehrpersonen ist tiefer als dasjenige der Lehrpersonen der Volksschule generell. Eine Klassenlehrperson im Kindergarten soll neu mit 28 Lektionen wöchentliche Unterrichtszeit ein 100 %-Pensum, eine Klassenlehrperson in der Primarschule (Zyklus 1 ohne Kindergarten und Zyklus 2) bzw. auf der Sekundarstufe I (Zyklus 3) neu mit 27 Lektionen wöchentliche Unterrichtszeit ein 100 %-Pensum erfüllen. Diese Entlastung von einer bzw. zwei Lektionen von der Unterrichtszeit können die Lehrpersonen für die weiteren Aufgaben gemäss Berufsauftrag einsetzen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass bei Pensenteilungen und im Fachlehrpersonensystem eine Lehrperson als Klassenlehrperson zu bezeichnen ist, für welche das reduzierte Pensum gilt. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass bei einer nahezu paritätischen Aufteilung der Klassenlehrpersonenaufgaben zu 50:50 oder 60:40 auf zwei Lehrpersonen beide Lehrpersonen als Klassenlehrperson bezeichnet werden können. Die tatsächliche Reduktion des Pensums orientiert sich

RRB Nr. - 6/8 -

dabei am effektiv geleisteten Pensum (Entlastung um zwei Lektionen bei Vollpensum als Klassenlehrperson im Zyklus 2 und 3, bei einem Teilpensum reduziert sich diese Entlastung entsprechend). Die Anteile gelten als Richtwerte, da sie auch leicht abweichen können. Diese Aufteilung der Aufgaben als Klassenlehrperson ist auch auf der Sekundarstufe I möglich.

### § 1b Abs. 2

Die Fachpersonen für Integrative Förderung (IF-Lehrperson) und Therapie erhalten bei einem Vollpensum für den Besprechungsaufwand generell eine Entlastung von zwei Lektionen. Bei einem Teilpensum reduziert sich diese Entlastung entsprechend. Das heisst, bei 29 Lektionen wöchentlicher Unterrichtszeit können zwei Lektionen für Besprechungen eingesetzt werden und sind nicht als Unterrichtszeit bzw. Therapiezeit auszuweisen.

## § 18 Abs. 1 und 2 (neu)

Der Absatz 1 wird dahingehend umformuliert, dass ausgebildete Lehrpersonen der Primarstufe, die ohne den erforderlichen Ausbildungsabschluss (Master Sonderpädagogik) als Fachperson für Integrative Förderung oder im Bereich der verstärkten Massnahmen unterrichten (IF- oder IS-Lehrperson, Lehrperson an den HZ) arbeiten, weiterhin das Mittel zwischen Primarstufenbesoldung und Besoldung Sonderpädagogik erhalten. Die Tätigkeit auf der Sekundarstufe I wird mit Absatz 2 geregelt, sodass Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für die Primarstufe, die ohne den erforderlichen Ausbildungsabschluss auf der Sekundarstufe I unterrichten, in die Lohnklasse 1 gemäss Richtpositionen eingereiht werden. In beiden Fällen bleibt es sich gleich, dass diese Lehrpersonen eine befristete Lehrbewilligung vorweisen müssen. Hier geht es ausschliesslich um die Regelung der Besoldung für Lehrpersonen, die nicht auf der ihrem Ausbildungsabschluss entsprechenden Schulart unterrichten.

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

Für die Einreihung in die Lohnklassen liegt der Schwerpunkt neu bei der Ausbildung. Der Begriff Fachgruppenlehrkraft wird nicht mehr verwendet. Es wird unterschieden zwischen Lehrpersonen mit einem Diplom für die Sekundarstufe I in nur einem Fach (Monofachlehrpersonen) und Lehrpersonen mit einem Sekundarstufenlehrdiplom. Bei Lehrpersonen mit dem Diplom für die Sekundarstufe I oder einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen soll nicht mehr unterschieden werden, ob sie ein Fach oder mehrere Fächer erteilen. Sie werden bei Vorliegen der ordentlichen Ausbildung in die Lohnklasse 3 eingereiht und bleiben in dieser Lohnklasse, unabhängig davon, ob sie ein Fach oder mehrere Fächer unterrichten. Das gleiche gilt für Lehrpersonen in der Lohnklasse 2, die mit einer kürzeren Ausbildung das Sekundarlehrdiplom erlangt haben oder einen Universitätsabschluss (Deutsch, Geschichte usw.), aber kein Lehrdiplom für Maturitätsschulen vorweisen; sie bleiben unabhängig von der Funktion (Unterricht eines Faches oder mehrerer Fächer) in der Lohnklasse 2. Die Lohnklasse 1 gilt somit ausschliesslich für Lehrpersonen, die das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I nur in einem Fach vorweisen können (Monofachlehrpersonen) und auch nur dieses Fach unterrichten. Zudem werden Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für die Primarstufe (gemäss neuem § 18) sowie Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Ausbildung (Diplom Sekundarstufe I) verfügen, aber vom Erziehungsrat für die Stufe anerkannt sind oder eine definitive Lehrbewilligung erhalten haben, in die Lohnklasse 1 eingereiht.

## Beschluss des Regierungsrates

- 1. Erlass der beiliegenden Verordnungsänderungen.
- 2. Publikation im Amtsblatt.
- 3. Zustellung: Mitglieder des Erziehungsrates und der Bildungs- und Kulturkommission.

RRB Nr. - 7/8 -

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Redaktion Amtsblatt; Redaktion Gesetzsammlung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber



RRB Nr. - 8/8 -